

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/betriebsrentenstaerkungsgesetz-bundestag-verabschiedet-gesetz.html>

📅 06.06.2017

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

## Betriebsrentenstärkungsgesetz: Bundestag verabschiedet Gesetz

Aktuell:

- Verkündet im Bundesgesetzblatt am 23.08.2017, [BGBl I 2017, S. 3214](#)
- Zustimmung zum Gesetzesbeschluss des Bundestages durch den Bundesrat erfolgte am 07.07.2017

Der Bundestag hat am 01.06.2017 das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze verabschiedet. Das verabschiedete Gesetz enthält einige Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf.

### Hintergrund

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, eine möglichst weite Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und damit verbunden ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten zu erreichen. Dabei sollen insbesondere kleine Betriebe sowie Beschäftigte mit niedrigem Einkommen im Fokus stehen. Das Ziel soll mit den Regelungen des am 01.06.2017 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze erreicht werden.

### Gesetzesbeschluss des Bundestages

Gegenüber dem Regierungsentwurf (siehe [Deloitte Tax-News](#)) enthält das vom Bundestag verabschiedete Gesetz die folgenden wesentlichen Änderungen:

#### Zusätzlicher Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung (§ 1a Abs. 1a BetrAVG, § 26a BetrAVG)

Der Arbeitgeber wird künftig bei einer Entgeltumwandlung verpflichtet, die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form (15%) an die Beschäftigten bzw. die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Dies gilt für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 01.01.2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 01.01.2022, für Neuabschlüsse ab dem 01.01.2019 sofort.

#### Vorgaben an die neuen Tarifverträge über betriebliche Altersversorgung (§ 21 Abs. 2 und 3 BetrAVG)

Die Tarifvertragsparteien sollen im Rahmen von Tarifverträgen bereits bestehende Betriebsrentensysteme angemessen berücksichtigen, um diese nicht zu gefährden. Außerdem dürfen im Hinblick auf die Aufnahme und Verwaltung von Arbeitnehmern nichttarifgebundener Arbeitgeber der durchführenden Versorgungseinrichtung keine sachlich unbegründeten Vorgaben gemacht werden. Der Zugang zur neuen Betriebsrente soll den Nichttarifgebundenen damit nicht verwehrt werden.

#### Keine Anwendung der neuen tariflichen Regelungen für Opting-Out-Systeme auf bereits existierende betriebliche Opting-Out-Systeme (§ 30j BetrAVG)

Die neuen tariflichen Regelungen für Opting-Out-Systeme des § 20 Abs. 2 BetrAVG gelten nicht für Optionssysteme, die auf Grundlage von Betriebs- oder Dienstvereinbarungen vor dem 01.06.2017 eingeführt worden sind.

#### Ergänzung der finanzaufsichtsrechtlichen Vorgaben an die Zielrente (§ 38 Abs. 2 PFAV)

Den Versorgungseinrichtungen wird eine höhere Kapitalpufferbildung vorgeschrieben.

#### Erhöhung der Riester-Grundzulage (§ 84 S. 1 HS. 2 EStG)

Die Riester-Grundzulage wird im Vergleich zum Regierungsentwurf nochmals von 165 Euro

auf 175 Euro ab dem Beitragsjahr 2018 erhöht.

### Steuerliches BAV-Fördermodell (§ 100 EStG)

- Für die Begrenzung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) bei bereits bestehenden Versorgungsvereinbarungen (Zusätzlichkeit) wird auf das Referenzjahr 2016 abgestellt. Damit wird der Prüfbittes des Bundesrates (siehe [Deloitte Tax-News](#)) entsprochen. Im Regierungsentwurf wird auf das Jahr 2017 abgestellt. (§ 100 Abs. 2. S. 2 EStG)
- Für Geringverdiener soll die Einkommensgrenze für das neue steuerliche BAV-Fördermodell von 2.000 Euro auf 2.200 Euro Monatslohn angehoben werden (§ 100 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Buchst. c EStG). Die Einkommensgrenze für tägliche, wöchentliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend angepasst.
- Es wird klargestellt, dass auch bei der Förderung über § 100 EStG eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen sein muss (§ 100 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EStG).
- Mit einem neu gefassten § 100 Abs. 4 EStG soll sichergestellt werden, dass die staatliche Förderung nur zum Tragen kommt, soweit der Arbeitnehmer auf Grund der zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge auch in den Genuss von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung kommen kann.

Die Neuregelungen treten grundsätzlich zum 01.01.2018 in Kraft.

### **Weiteres Vorgehen**

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 07.07.2017 mit dem Gesetz befassen.

### **Fundstelle**

Ausschuss für Arbeit und Soziales, Beschlussempfehlung und Bericht vom 31.05.2017 (so auch vom Bundestag angenommen), [BT-Drs. 18/12612](#)

## Ihre Ansprechpartner

Dietmar Gegusch

Director - Tax Politics

[dgegusch@deloitte.de](mailto:dgegusch@deloitte.de)

Tel.: 0211 8772-3826

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or

decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.